

Öffentliche Sitzung  
des 6. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts

Frankfurt am Main, 12. Juni 2003

6 U 87/02

EINGEGANGEN

17. Juni/2003

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht **Dembowski**  
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]  
Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]  
als beisitzende Richter

Justizangestellte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.**

**gegen**

**ServaTel GmbH**

erscheinen bei Aufruf der Sache

für den Kläger und Berufungskläger Rechtsanwalt [REDACTED] zugleich in  
Wahrnehmung der Parteirechte,

für die Beklagte und Berufungsbeklagte Rechtsanwalt [REDACTED] und der Geschäfts-  
führer der Beklagten, Herr [REDACTED].

Es wird festgestellt, dass das angefochtene Urteil am 16.05.2002 zugestellt  
worden ist (Bl. 97 d. A.).

Nach Anhörung der Parteien

**beschlossen und verkündet:**

Der Streitwert wird auch für die Berufungsinstanz auf 8.000,00 Euro festgesetzt.

Der Sach- und Streitstand wurde mit den Parteien erörtert.

Der Senat weist auf Folgendes hin:

Die Neuregelung des § 13 a TKV hat die zum Teil streitige Rechtsfrage der Störerhaftung von Vermietern von sog. Mehrwertdienste-Telefonnummern nunmehr geklärt. Aus einem früheren Wettbewerbsverstoß kann keine Begehungsgefahr mehr hergeleitet werden (BGH WRG 2002, 679 - Vertretung der Anwalts-GmbH). Nach Aktenlage hat die Beklagte die Anforderungen des neuen § 13 a TKV in Bezug auf ihre Kundin IRC erfüllt und der Kläger hat keine anderweitigen Verstöße gegen § 13 a TKV dargetan.

Nunmehr erklären die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und stellen entgegengesetzte Kostenanträge gemäß § 91 a ZPO.

**Beschlossen und verkündet:**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

■■■■■

Nach geheimer Beratung und Wiederaufruf der Sache erschien für die Parteien niemand. Es wurde der anliegende Beschluss verkündet.

■■■■■

[REDACTED]

## BESCHLUSS

Nach übereinstimmender Erledigungserklärung haben von den Kosten des Rechtsstreits der Kläger 1/5 und die Beklagte 4/5 zu tragen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]